

8. 3. 43

Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks zur Ausreise und Wiedereinreise gestattet. Der Urlaubsschein ist mitzuführen und bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren.

Nur beim Vorhandensein dieses Abschnitts ist der Grenzübertritt aus dem Reichsgebiet erlaubt

500198

Urlaubsschein Nr: 1444436 *

Der/Die Anton Pawlik
(Vorname) (Familienname)
 aus Generalgouvernement/ Lemberg
(Heimatland, Heimatort)
 geb. am 2. 2. 1914 beschäftigt als H.-Dreher
 ist vom 20. 9. 43 bis 23. 10. 43 nach Lemberg
(Urlaubsort) beurlaubt.

Grund des Urlaubs: Krankheitsurlaub Erkrankung d. Vaters
(Familienheimfahrt, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub, besondere Anlässe usw.)

Der Urlauber wird mit Rückfahrkarte bis Lemberg abgefertigt.

Der Urlauber ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher und der betreffenden ausländischen Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.

Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb

wiederaufzunehmen. Er ist in Deutschland bei der Betriebs- Krankenkasse der Fried. Krupp A.G. Essen versichert.

Es Essen, den 20. 9. 1943 **BERG KRUPP**
Aktiengesellschaft
 Büro für Arbeiterangelegenheiten
 (Firmenstempel und Unterschrift)

Bescheinigung*) der Betriebs- Krankenkasse
— Bezirkknappschaft — in Krupp in Essen

Der Beurlaubung der kranken - schwangeren - Versicherten nach Generalgouvernement wird zugestimmt.

Essen den 21. 9. 1943
 (Dienstestempel) **Die Geschäftsführung**
 der Krupp A.G. Betriebskrankenkasse
 (Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirkknappschaft)

Sonderstempel

Auf dem Schein darf nicht radiert oder verbessert werden.

*) Nur im Falle der Beurlaubung einer erkrankten oder schwangeren Arbeitskraft auszufüllen.

Wenden!

Frankenausgabe
21. SEP. 1943
Hpt. 7

Bescheinigung des Arbeitsamts

Essen

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Ausreise und Wiedereinreise wird zugestimmt.

Essen

den 20. 9. 1943



Im Auftrag

(Unterschrift)

Vermerk des Arbeitsamts
oder des Transportstabes
der Deutschen Arbeitsfront
über den zu benutzenden Zug

(Stempel)